

Bilanz 2018 zur Umsetzung der Concluding Observations des UN-Kinderrechtsausschusses: Strukturelle Empfehlungen

Am 26. Februar 2015 hat der UN-Kinderrechtsausschuss seine Empfehlungen für eine bessere Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) in der Schweiz veröffentlicht (Concluding Observations). Die Empfehlungen resultieren aus dem [Berichterstattungsverfahren der Schweiz an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes 2012-2015](#). Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz hat dazu am 20. November 2015 mit einem [Positionspapier](#) Stellung bezogen und aufgezeigt, was diese Empfehlungen konkret bedeuten und welche nächsten Schritte Bund, Kantone und Parlament zu ihrer Umsetzung gehen können. Anlässlich des internationalen Tags der Kinderrechte ziehen wir jährlich Bilanz, was seitdem passiert ist.¹

Im Fokus stehen einerseits die Strukturen und Grundlagen, die in der Schweiz für die Umsetzung der UN-KRK bestehen:

1. Das Interesse des Kindes im staatlichen Handeln der Schweiz berücksichtigen
2. Eine koordinierte Kinderrechtspolitik und -strategie umsetzen
3. Eine Datenerhebung in Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention etablieren
4. Eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution einsetzen und die Einrichtung einer oder mehrerer unabhängiger Beschwerdestellen für Kinderrechte prüfen

¹ Positive Entwicklungen sind mit einem „+“ gekennzeichnet, negative mit einem „-“.



1. Das Interesse des Kindes im staatlichen Handeln der Schweiz berücksichtigen (Empfehlungen 9 und 27)

- + Positiv hervorzuheben ist eine Änderung im zivilrechtlichen Kindeschutzrecht, der das Schweizer Parlament am 15. Dezember 2017 zustimmte. Mit den Änderungen wurden die Meldepflichten und Melderechte bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls zwischen den Kantonen vereinheitlicht, was zu einem verbesserten Schutz des Kindes beiträgt.
- + Das neue Adoptionsgesetz, das per 1. Januar 2018 in Kraft trat, und das neue Sorgerecht sind weitere Beispiele für eine Gesetzgebung, die das Kindeswohl ins Zentrum stellt (das neue Sorgerecht trat allerdings im Jahr 2014, also noch vor dem Erscheinen der Empfehlungen in Kraft).
In Bezug auf die elterliche Sorge hält das Bundesgericht in einem [Entscheid vom 29. Juni 2017](#)² fest, dass das übergeordnete Kindesinteresse bei der Zuteilung des Sorgerechts massgebend sein muss.
- Für die Umsetzung fehlen jedoch nach wie vor Richtlinien und Empfehlungen, wie die Sichtweisen, Bedürfnisse und Äusserungen – gerade jüngere Kinder – zu gewichten sind. Organisationen aus der Praxis berichten, dass mit dieser neuen Bestimmung der Druck auf die Kinder zunimmt, den Anliegen beider Eltern entsprechen zu müssen. Die Anliegen, Bedürfnisse und Äusserungen der Kinder werden oftmals zu wenig ernst genommen.
- + In Bezug auf ein Kind im Teenageralter hat das Bundesgericht in einem Urteil vom [10. Juli 2018](#)³ den Kindeswillen bei der Bestimmung über den Wohnsitz der Jugendlichen vorrangig berücksichtigt. Das Gericht mass dem ausdrücklichen Willen der urteilsfähigen Tochter bei der Bestimmung über deren Wohnsitz mehr Gewicht bei, als dem Aufenthaltsbestimmungsrecht ihres Vaters. Es anerkennt damit, dass der Kindeswille ein wichtiger Bestandteil des übergeordneten Kindesinteresses ist. Dies stellt eine positive Entwicklung in der Rechtsprechung dar. Noch im Jahr 2015 war das Bundesgericht in einem vielkritisierten [Urteil vom 17. Dezember 2015](#)⁴ der Ansicht, dass die Kindesvertretung in einem eherechtlichen Verfahren nicht in erster Linie den subjektiven Kindeswillen, sondern das objektive Kindeswohl zur ermitteln habe. Dies kommt einer Degradierung des Kindes zum Objekt gleich und verkennt, dass dem Kindeswillen bei der Ermittlung des Kindeswohls Rechnung getragen werden muss.

² Urteil 5A_346/2016 vom 29.06.2017.

³ Urteil 5A_463/2017 vom 10. Juli 2018.

⁴ Urteil 5A_52/2015 vom 17. Dezember 2015. Die Fachzeitschrift «plädoyer» erkornt besagtes Urteil im Januar 2017 zum «Fehlurteil des Jahres 2016»: Schmid, G.A., Fehlurteile 2016: Die Sieger, in: plädoyer, 01/2017.



Die erwähnten Beispiele zeigen, dass es standardisierte Hilfestellungen und Empfehlungen braucht, wie die Sichtweise, die Bedürfnisse und Äusserungen der Kinder in Gerichts- und Verwaltungsverfahren zu gewichten sind. Die [Leitlinien für eine kindgerechte Justiz des Europarats \(2010\)](#) setzen solche Standards. Es ist in der Verantwortung des Bundes und der Kantone, auf dieser Grundlage für die Schweiz standardisierte Verfahrensrichtlinien und Empfehlungen auszuarbeiten und diese bei Behörden und Gerichten bekannt zu machen.

2. Eine koordinierte Kinderrechtspolitik und -strategie umsetzen

(Empfehlungen 11, 13, 15, 25 und 77)

- In der Schweiz gibt es auf Bundesebene keinen politischen Auftrag für eine Kinderrechtspolitik und Kinderrechtsstrategie. Dafür wäre eine rechtliche Grundlage erforderlich. Das Schweizer Parlament hat im 2016 zwei Vorstösse abgelehnt, die auf eine bessere Koordination der Kinder- und Jugendpolitik abzielten ([07.402](#) „Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz“ und [15.423](#) „Unterstützung von Kindern und Jugendlichen“).
- + Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) hat im Mai 2016 [Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen](#) verabschiedet. Damit ist ein erster Schritt hin zu einer besseren Koordination der Kinder- und Jugendpolitik gemacht. Allerdings haben diese Empfehlungen keinen verbindlichen Charakter.
- An ihrer Jahresversammlung im Mai 2017 hat sich die SODK allerdings gegen die Ausarbeitung einer nationalen Kinderrechtsstrategie ausgesprochen.
- + Auf Ebene des Bundes hat unter der Federführung des Bundesamts für Sozialversicherungen anfangs 2017 eine „Arbeitsgemeinschaft Kinderrechtskonvention“ ihre Arbeit aufgenommen. Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich aus den von den Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschuss angesprochenen Bundesstellen und interkantonalen Konferenzen zusammen. Sie hat eine Priorisierung der Empfehlungen vorgenommen mit dem Ziel, ein Massnahmenpaket auf Bundesebene zu deren Umsetzung zu erarbeiten. Dieses wird voraussichtlich im Dezember 2018 dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt werden.
- Allerdings ist die „Arbeitsgemeinschaft Kinderrechtskonvention“ zeitlich befristet. Die wichtige Koordination zwischen den Bundesstellen sowie zwischen Bund und Kantonen hat damit einen unverbindlichen Charakter und verfügt über keinerlei institutionelle Absicherung.



- + Auf interkantonaler Ebene ist die Kantonale Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) für die Koordination der Umsetzung der Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses zuständig⁵. Die SODK plant die Erarbeitung eines Handbuchs zur Umsetzung der Empfehlungen durch die Kantone. Dieses soll im Laufe des Jahres 2019 ausgearbeitet werden. Zudem will die SODK den Austausch unter Fachpersonen fördern.

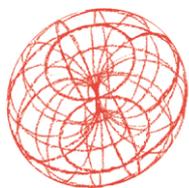
Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz begrüsst, dass das Bundesamt für Sozialversicherungen mit der Einsetzung einer interdepartementalen Arbeitsgemeinschaft seine Aufgabe als koordinierende Stelle für die Umsetzung der Empfehlungen des UN-Ausschusses wahrnimmt, und dass relevante interkantonale Stellen einbezogen sind.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz fordert, dass die im Bundesratspaket und die auf interkantonaler Ebene geplanten Massnahmen zeitnah und unter Einbezug von Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft und Fachpersonen aus der Zivilgesellschaft umgesetzt werden.

3. Eine Datenerhebung in Einklang mit der UN-KRK etablieren (Empfehlung 17)

- In der Schweiz fehlt eine kontinuierliche Berichterstattung zu den Lebenslagen von Kindern, insbesondere was die Situation besonders verletzlichster Kinder betrifft. Zwar sind in einigen Bereichen Fortschritte zu verzeichnen, ein systematisches Monitoring fehlt jedoch nach wie vor.
- + Die Online-Plattform [Casadata.ch](https://www.casadata.ch) soll erstmals schweizweit Daten zur Heimerziehung und Familienpflege zusammenführen. Das Projekt wurde unter Federführung des Bundesamts für Justiz lanciert. Die Plattform stellt Informationen über die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien bereit und will Wissen aus Politik, Verwaltung, Forschung und Praxis zusammenführen.
- + Im Kindeschutzbereich publiziert die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES Daten zu zivilrechtlichen Kindeschutz-Massnahmen. Allerdings fehlen in der KOKES-Statistik aber zentrale Informationen, die für die Entwicklung gezielter Präventionsmassnahmen erforderlich wären. Zu relevanten Fakten wie beispielsweise den Gründen der Kindeswohlgefährdung, zur familiären Situation oder zum Geschlecht der Kinder sind keine Angaben vorhanden.

⁵ Gemäss eines Entscheids der Konferenz der Sekretäre der interkantonalen Konferenzen (KoSeKo) ist die SODK für die Koordination der Umsetzung der Konvention und der Schlussbemerkungen des Kinderrechtsausschusses in den Kantonen verantwortlich: [SODK online \(Stand 26.07.2018\)](#).



- + Die Ergebnisse des dritten Zyklus der [UBS-Optimus Studie «Kindeswohlgefährdung in der Schweiz. Formen, Hilfen, fachliche und politische Implikationen»](#) liefert erstmals Hintergründe und Informationen zu Formen der Kindeswohlgefährdungen und zur Registrierung der Fälle durch die Behörden. Die 2018 veröffentlichte Studie zeigt ausserdem deutliche Unterschiede in der Erfassung von Kindeswohlgefährdungen zwischen den einzelnen Regionen auf.
- Ein Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats (GPK-N) im Juni 2018 weist auf eklatante Mängel in der Datenerfassung zur administrativen Inhaftierung von Minderjährigen hin: So können keine verlässlichen Aussagen gemacht werden, wie viele Kinder unter 15 Jahren zusammen mit ihren Familien aus ausländerrechtlichen Gründen in den Kantonen inhaftiert wurden⁶. In seiner Reaktion zum Bericht der GPK-N bestätigte der Bundesrat, dass Minderjährige unter 15 Jahren auch im Familienbund nicht in Administrativhaft genommen werden dürfen. Er kündigte an, dass das Staatssekretariat für Migration die Kantone anweisen werde, alternative Unterbringungsmöglichkeiten für den Vollzug der Wegweisungen von Familien bereitzustellen, wie es im Ausländergesetz vorgesehen ist. Angesichts des kritischen Berichts haben die Kantone Bern und Zürich ihre rechtswidrige Praxis geändert und sehen nun von Ausschaffungshaft für Kinder unter 15 Jahren ab, wie es im Ausländergesetz geregelt wird⁷.
- Für die Altersgruppe der 0 bis 13-Jährigen werden insgesamt immer noch sehr wenige Daten erhoben. Das Bundesamt für Statistik befragt Kinder nicht direkt. Die meisten Informationen sind in registerbasierten Statistiken zur Demografie und zur Bildung enthalten. Zum allergrössten Teil der Themen, die für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz relevant sind, können aufgrund der Datenlage des Bundesamts für Statistik keine Aussagen gemacht werden.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz begrüsst die Bestrebungen zur Zusammenführung bestehender Daten aus den Kantonen im Kinderschutz- und Pflegebereich. Die Beispiele aus dem Kinderschutzbereich und der administrativen Inhaftierung zeigen aber, dass gerade für besonders sensible Bereiche die Datengrundlage noch ungenügend ist. Eine kontinuierliche Berichterstattung wird dadurch erschwert, dass wichtige Grunddaten nicht zur Verfügung stehen, weil sie entweder auf gesamtschweizerischer Ebene nicht erhoben werden und/oder weil sie von den Kantonen in unterschiedlicher Weise gesammelt werden. Es ist in der Verantwortung von Bund und Kantonen, die Datenerhebung, insbesondere zur Situation von besonders verletzlichen Kindern, zu vereinheitlichen und in ein kontinuierliches und systematisches Monitoring zu überführen.

⁶ Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (2018): [Administrativhaft im Asylbereich](#), veröffentlicht am 26.06.2018.

⁷ Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (AuG) (2005): [142.20.Art. 80, Para 4 und 5](#). Stand 15.09.2018.



Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz hält zudem an seiner Forderung fest, dass zusätzliche Daten zur Situation von Kindern unter 14 Jahre erhoben werden. Das Parlament soll eine gesetzliche Grundlage schaffen und genügend Mittel bereitstellen, damit das Bundesamt für Statistik seine Befragungen in geeigneter Weise auf Kinder unter 14 Jahren ausdehnen kann.

4. Eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution und eine oder mehrere unabhängige Beschwerdestelle(n) für Kinderrechte einsetzen (Empfehlung 19)

- + Der Bundesrat hat im Juni 2016 die Einrichtung einer nationalen Menschenrechtsinstitution (NMRI) beschlossen.⁸ Mit diesem Beschluss kam der Bundesrat einer jahrelangen Empfehlung diverser internationaler Organisationen und zivilgesellschaftlicher Akteure nach. Im Juni 2017 wurde der Vorentwurf einer gesetzlichen Grundlage in die Vernehmlassung geschickt (Bundesgesetzes über die Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitution MRIG).⁹ Diese dauerte bis Ende Oktober 2017.
- Obwohl die Gesetzesvorlage und Botschaft des Bundesrates für den Sommer 2018 vorgesehen war, ist das Projekt nach wie vor hängig. Gemäss Medienberichten wurde die ausgearbeitete Vorlage durch Bundesrat Cassis an die Verwaltung zurückgewiesen. Das Aussendepartement soll bestrebt sein, das Projekt an ein bestehendes Gesetz anzugliedern, um eine parlamentarische Debatte zu vermeiden.¹⁰
- Dieses Vorgehen stünde in einem problematischen Widerspruch zur Absichtserklärung des Bundesrats, dass die schweizerische Lösung den „[Pariser Prinzipien](#)“ der Vereinten Nationen entsprechen soll.¹¹ Laut deren Definition gehört eine eigenständige gesetzliche Grundlage zu den minimalen Voraussetzungen für eine NMRI.¹²

⁸ Bundesrat Medienmitteilung (2016): [Bundesrat beschliesst Einrichtung einer nationalen Menschenrechtsinstitution für die Schweiz](#), Online (Stand 29.06.2016).

⁹ Bundesrat Medienmitteilung (2017): [Vernehmlassung zum Gesetzesvorentwurf zur Unterstützung einer nationalen Menschenrechtsinstitution](#), Online (Stand 18.06.2017).

¹⁰ NZZ (2018): [Cassis steht bei neuem Menschenrechtszentrum auf die Bremse](#), online (Stand 14.9.2018).

¹¹ Humanrights.ch (2018): [Eine weitere Zusatzschleife für die Nationale Menschenrechtsinstitution – mit welcher Absicht?](#), Online (Stand 24.10.2018).

¹² Die „[Pariser Prinzipien](#)“ wurden im Jahr 1993 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Es handelt sich um Grundsätze für die Ausgestaltung von Nationalen Menschenrechtsinstitutionen. Sie sollen über eine Rechtsgrundlage verfügen, unabhängig sein, über ein umfassendes Mandat und ausreichende Finanzierung verfügen, pluralistisch zusammengesetzt sein und optional befugt sein, Individualbeschwerden entgegen zu nehmen.



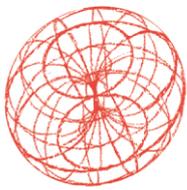
- Gemäss dem zur Vernehmlassung vorgelegten Gesetzesentwurf soll die Menschenrechtinstitution – wie bereits das [Pilotprojekt in Form des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte](#) - an einer Universität angegliedert sein. Durch eine solche universitäre Anbindung läuft die Institution jedoch Gefahr, in ihrer Unabhängigkeit eingeschränkt zu sein. Damit würde eine Schweizer Menschenrechtinstitution den Vorgaben für nationale Menschenrechtsinstitutionen der „Pariser Prinzipien“ ebenfalls nicht vollumfänglich entsprechen. Ausserdem sind die Mittel der geplanten Institution mit 1 Million CHF im europäischen Vergleich sehr knapp bemessen.
- Der Gesetzesentwurf verpasst zudem die Chance, die individuelle Ebene des Menschenrechtsschutzes zu berücksichtigen. Denn der Kinder- und Menschenrechtsschutz ist nur dann effektiv, wenn Kinder und Erwachsene Zugang zu wirksamen Beschwerde- und Rekursmöglichkeiten haben. Bei der Förderung des Zugangs zur Justiz kommt der Menschenrechtinstitution eine wichtige Rolle zu. Sie verfügt über die fachliche Kompetenz und die notwendige institutionelle Vernetzung, um zu prüfen, welche Massnahmen notwendig und welche Umsetzungsformen für die Schweiz geeignet sind, damit Zugangsbarrieren abgebaut werden.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz ist besorgt über den Stillstand bei der Einsetzung der nationalen Menschenrechtinstitution. Eine Revision der Entscheide vom Juni 2016 für die Schaffung einer solchen Institution käme einem drastischen Rückschritt in der Kinder- und Menschenrechtspolitik der Schweiz gleich.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz hält an seiner Forderung fest, dass die Unabhängigkeit der Institution im Gesetz explizit verankert wird. Kinderrechte müssen Teil des Aufgabebereichs der künftigen Institution sein und dies ist explizit in der Botschaft aufzuführen. Die Aufgabenliste soll zudem das Monitoring der Menschen- und Kinderrechtslage in der Schweiz sowie die Förderung des Zugangs zur Justiz umfassen.

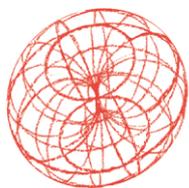
- + Die Schweiz ist am 24. April 2017 dem [3. Fakultativprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention betreffend ein Mitteilungsverfahren](#) beigetreten.¹³ Das Fakultativprotokoll erlaubt Kindern und ihren Vertreterinnen und Vertretern, sich direkt an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zu wenden, wenn sie sich in ihren Rechten verletzt sehen. Das Protokoll trat für die Schweiz am 27. Juli 2017 in Kraft.
- Über ein Jahr nach Inkrafttreten ist das 3. Fakultativprotokoll bei Kindern, Fachpersonen und der breiten Bevölkerung noch unzureichend bekannt. Das Mitteilungsverfahren kann nur dann Wirksamkeit entfalten, wenn Kinder und ihre Vertreterinnen und Vertreter über die Beschwerdemöglichkeit und -Prozess informiert sind.

¹³ Bundesrat Medienmitteilung (2018): [Beitritt der Schweiz zum dritten Fakultativprotokoll zur UNO-Kinderrechtskonvention.](#)



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz hält an seiner Forderung fest, dass Bund und Kantone das 3. Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention bei der Bevölkerung und insbesondere bei Kindern bekannt machen. Ausserdem sollen sie sicherstellen, dass Beschwerden zu Kinderrechtsverletzungen in erster Linie niederschwellig auf innerstaatlichem Weg behandelt werden können.



Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz ...

1. ... vernetzt die verschiedenen Akteurinnen und Akteure im Bereich Kinderrechte.

Das Netzwerk vernetzt seine Mitglieder untereinander sowie mit weiteren interessierten Fachpersonen und fördert einen entsprechenden Austausch. Ebenso pflegt es den fachlichen Austausch mit den relevanten Bundesstellen, den kantonalen Konferenzen und weiteren staatlichen und nicht staatlichen Akteuren. Gegenüber dem UN-Kinderrechtsausschuss und weiteren internationalen Organen ist das Netzwerk Kinderrechte die zivilgesellschaftliche Verbindungsstelle und der Ansprechpartner für die Berichterstattung und Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz.

2. ... führt ein Monitoring über die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und der Abschliessenden Bemerkungen durch.

Das Netzwerk verfolgt und dokumentiert kinderrechtlich relevante Entwicklungen in der Bundespolitik, der nationalen Gesetzgebung und der Rechtsprechung des Bundesgerichts, sowie besonders relevante Vorgänge in den Kantonen.

3. ... informiert und sensibilisiert regelmässig über die Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz.

Das Netzwerk veröffentlicht kinderrechtlich relevante Informationen auf seiner Website und in seinem Newsletter sowie über ausgewählte Beiträge an Fachkonferenzen und -tagungen und die Teilnahme in Fachgremien. Es nimmt schriftlich Stellung bei Vernehmlassungen, mit Medienmitteilungen und durch periodische Berichte.

4. ... ist der zentrale Akteur für die Berichterstattung der NGOs an den UN-Kinderrechtsausschuss.

Das Netzwerk erstellt auf der Basis seines Monitorings sowie durch Konsultationen bei den Mitgliederorganisationen und weiteren relevanten NGOs den NGO-Bericht zuhanden des UN-Kinderrechtsausschusses und nimmt am gesamten Prozess des Anhörungsverfahrens teil.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz zählt über 50 Mitglieder (Stand November 2018):

ATD Vierte Welt | a:primo | AvenirSocial | Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not | CURAVIVA Schweiz. Bereich Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen | Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz | Défense des Enfants International Section Suisse | Enfants du Monde | Geneva Infant Feeding Association (IBFAN-GIFA) | Humanrights.ch | Institut International des Droits de l'enfant | Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfe (FICE) | Integras. Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik | Jacobs Foundation | Juris Conseil Junior | Kinderanwaltschaft Schweiz | Kinderlobby Schweiz | Kindernothilfe Schweiz | Kind & Spital Schweizerischer Verein für die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Gesundheitswesen | Kinderkrebshilfe Schweiz | Kinderrechte Ostschweiz | Limita, Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung | MADEP-ACE Romand | Marie Meierhofer Institut für das Kind | Netzwerk Bildung und Familie | Ombudsstelle Kinderrechte | One Laptop per Child Schweiz | Pfadibewegung Schweiz | PACH, Pflege- und Adoptivkinder Schweiz | Pro Juventute | Pro Kinderrechte Schweiz | Save the Children Schweiz/Suisse/Svizzera | Schlupfhuus Zürich | Schulsozialarbeitsverband | Schweizer Kinderhilfswerk Kovive | Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände | Swiss Society of Paediatrics | Internationaler Sozialdienst Schweiz | Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste | Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände | SOS Missing Children Switzerland | Stiftung Kinderdorf Pestalozzi | Stiftung Kinderschutz Schweiz | Stiftung Pro UKBB | Terre des hommes – Kinderhilfe | terre des hommes schweiz | Transgender Network Switzerland | Verband Heilpädagogischer Dienste Schweiz | Verein Espoir | Vereinigung Cerebral Schweiz | Zwischengeschlecht.org